

**Der Gemeindegkirchenrat
der Ev. Kirchengemeinde Buchholz/Tetta
hat am 05.09.2018 für den Friedhof in Buchholz und Tetta zum
Friedhofsgesetz ev. vom 29.10.2016 (siehe u.a. § 52 (3)
1 und 2) folgende Beschlüsse gefasst:**

1.) *Öffnungszeiten des Friedhofes (siehe § 13)*

„Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist nur während der an den Friedhofseingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten gestattet.

(1) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

b) in den Monaten November bis Februar von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr.“

(Die Öffnungszeiten werden dauerhaft auf dem Friedhof ausgehängt.)

2.) *Festsetzung bis zu welchem Zeitpunkt Unterlagen vor der Bestattung beigebracht werden sollen (siehe § 16 Abs. 1)*

„Die erforderlichen Unterlagen und die unterschriebene Bestattungsanmeldung müssen dem Friedhofsträger mindestens einen Tag vor der Beisetzung/Bestattung vorliegen.“

3.) *Festsetzung der Bestattungstage (siehe § 16 Abs. 2)*

„Bestattungen werden in der Regel von Montag bis Freitag (außer an gesetzlichen Feiertagen) durchgeführt. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Bestattung sind Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.“

4.) *Kreis der bestattungsberechtigten Personen (siehe § 3)*

„Zusätzlich zu dem im § 3 genannten Personenkreis können Verstorbene auf dem Friedhof bestattet werden, wenn durch geeignete Vorsorge sichergestellt wird, dass alle Verpflichtungen an die Pflege und die Unterhaltung der Grabstätte sichergestellt sind. Die Zustimmung erteilt die Friedhofsverwaltung.“

5.) *Festsetzung der Zeiten zu denen Gewerbetreibende auf dem Friedhof arbeiten dürfen (siehe § 15 (5) Satz 4)*

„Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten der o.g. Friedhöfe.“

6.) *Zulassung von Glockenläuten bei nichtkirchlichen Bestattungen (siehe § 19 Absatz 3 Satz 8)*

„Glockengeläut ist in der Regel nur im Rahmen eines Trauergottesdienstes statthaft.“

7.) *Beräumung von Grabstätten (siehe § 25 Absatz 6)*

„Nachdem der oder die Nutzungsberechtigte schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet hat, muss der oder die Nutzungsberechtigte innerhalb von 3 Monaten Grabmale einschließlich Fundamente, Grabstätteninventar, Bepflanzung einschließlich der Heckeneinfassungen und sonstige Gegenstände entfernen.

Erst nach vollständiger Beräumung wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung zurück genommen.“

(Diese Regelung wird ortsüblich bekannt gemacht.)

Buchholz, den 05.09.2018

Der Gemeindegkirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Buchholz/Tetta

Gesamtplan Friedhof Buchholz

Ev. Kirchengemeinde Buchholz/Tetta

Beschluss 05.09.2018, gültig ab 01.01.2019

Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften wurden am 05.09.2018 vom Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Buchholz/Tetta beschlossen.

Die Veröffentlichung eines Hinweises auf seinen Erlass und die Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgte im „Vierkirchener Rundblick“. Zur Einsichtnahme liegen diese im Pfarramt der Ev. Kirchengemeinde Buchholz/Tetta, Buchholz 76, 02894 Vierkirchen und im Kirchlichen Verwaltungsamt Lausitz – Außenstelle Friedhofsverwaltung Bernsdorf -, Alte Schulstr. 2, 02994 Bernsdorf.

Abteilung	Grabstättenart	Gebührenposition	Gestaltungsvorschrift
B	- Erdwahlgrabstätten	1.1	zusätzlich
	- Erdreihengrabstätten	1.2	zusätzlich
	- Erdreihengrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	1.3.1	zusätzlich
	- Urnenwahlgrabstätten	1.4.1	zusätzlich
	zur unterirdischen Beisetzung für 2 Urnen		
	- Urnenreihengrabstätten	1.5	zusätzlich
	- Urnenreihengrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	1.3.2	zusätzlich
	- Urnengemeinschaftsanlage	1.6.1	zusätzlich

Richtlinien

zu den Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Friedhof Buchholz

Beschluss 05.09.2018, gültig ab 01.01.2019

Für den gesamten Friedhof wurden abweichende Bestimmungen zu den §§ 36 Abs. 3, 38 Abs. 3 und 39 Abs. 1 getroffen.

Folgendes Abteil mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften wurde eingerichtet:

Abteil B

Die Errichtung eines Grabmales/Liegeplatte mit Nennung des Vor- und Zunamen und Geburts- und Sterbejahr des Bestatteten sind auf dem o.g. Abteil verpflichtend.

Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen.

Bei stehenden Grabmalen dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschritten werden:

bis 0,80 m Höhe: 0,12 m

über 0,80 m - 1,20 m Höhe: 0,14 m

über 1,20 m - 1,50 m Höhe: 0,16 m

über 1,50 m Höhe: 0,18 m.

Ausnahmen sind Holz- und Metallgrabmale.

Für Grabmale können Verwendung finden: Naturstein, Holz, geschmiedetes und gegossenes Metall.

Die Verwendung von Kunststoff, Glas, Porzellan, Blech, Zementschmuck sowie die Verwendung unangemessener Farben für die Beschriftung sind verboten.

Lichtbilder auf den Grabmalen dürfen nicht größer als 6 x 8 cm sein.

Das Aufstellen von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist nicht gestattet.

Unzulässig ist es,

1. die Grabstätten mit Bäumen oder solchen Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen des Friedhofs beeinträchtigen können, (die Pflanzhöhe darf 1,00 m nicht übersteigen)
2. die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Metall, Porzellan, Emaille, Holz und ähnlichen Werkstoffen einzufassen,
3. die Grabflächen mit wasserundurchlässigen Materialien (Folie, Dachpappe) abzudecken,
4. die Grabstätten mit Kies, Steinen und Werkstoffen, sofern die Belegung mehr als 25 % beträgt, zusammen mit einem liegenden Grabmal und/oder einer Abdeckplatte höchstens 50 % der Gesamtfläche der Grabstätte zu bedecken,
5. auf den Grabstätten Gegenstände aufzustellen oder anzubringen, die der Würde eines Friedhofs nicht entsprechen,
6. neben Grabstätten Sträucher oder Bäume zu pflanzen,
7. um die Grabstätte Kies, Steine und andere Materialien auszubringen,
8. Gefäße und Geräte an der Grabstätte aufzubewahren,
9. Gläser als Vasen zu verwenden,
10. Glasgrablichter zu verwenden,

Abteil B

Die Erdwahlgrabstätten bestehend aus einer Grabstelle haben die Abmaße von 2,20 m Länge und von 0,95 m Breite. Die Größe der Einfriedung beträgt bei diesen Grabstätten 1,80 m Länge und von 0,70 m Breite.

Die Erdwahlgrabstätten bestehend aus zwei Grabstellen haben Abmaße von 2,20 m Länge und von 1,90 m Breite. Die Größe der Einfriedung beträgt bei diesen Grabstätten 1,80 m Länge und von 1,40 m Breite.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist mit einer Steineinfassung oder einer Hecke möglich. Hecken zur Begrenzung der Grabstätten dürfen eine Höhe von 0,25 m und die Ausmaße der Grabstätte nicht überschreiten.

Das Anbringen von Tafeln zur Namensnennung der Verstorbenen an der Mauer ist nicht gestattet. Der Mindestabstand von 0,40 m zwischen der Friedhofsmauer und einem stehenden Grabmal ist einzuhalten.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Die Erdreihengrabstätten haben die Abmaße von 2,50 m Länge und von 1,25 m Breite. Die Größe der Einfriedung hat die Abmaße von 1,80 m Länge und von 0,70 m Breite. Eine Einfriedung der Grabstätte ist mit einer Steineinfassung oder einer Hecke möglich. Hecken zur Begrenzung der Grabstätten dürfen eine Höhe von 0,25 m und die Ausmaße der Grabstätte nicht überschreiten.

Die Grabstätten sollen nur durch natürliche Bepflanzung gestaltet sein. Die Höhe des Grabhügels darf dabei 0,20 m nicht übersteigen. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.

Die Erdreihengrabstätten von Verstorbenen vor Vollendung des 2. Lebensjahres haben die Abmaße von 1,50 m Länge und von 0,90 m Breite. Die Größe der Einfriedung hat die Abmaße von 1,20 m Länge und von 0,60 m Breite. Eine Einfriedung der Grabstätte ist mit einer Steineinfassung oder einer Hecke möglich. Hecken zur Begrenzung der Grabstätten dürfen eine Höhe von 0,25 m und die Ausmaße der Grabstätte nicht überschreiten.

Die Grabstätten sollen nur durch natürliche Bepflanzung gestaltet sein. Die Höhe des Grabhügels darf dabei 0,20 m nicht übersteigen. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.

Die Urnenwahlgrabstätten, die Urnenreihengrabstätten und die Urnenreihengrabstätten für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres haben die Abmaße von 1,00 m Länge und von 1,00 m Breite.

Die Größe der Einfriedung entspricht den o.g. Maßen.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist mit einer Steineinfassung oder einer Hecke möglich. Hecken zur Begrenzung der Grabstätten dürfen eine Höhe von 0,25 m und die Ausmaße der Grabstätte nicht überschreiten.

Die Grabstätten sollen nur durch natürliche Bepflanzung gestaltet sein. Die Höhe des Grabhügels darf dabei 0,20 m nicht übersteigen.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,50 m.

Bei Urnengemeinschaftsanlagen obliegt die Erstanlage, Unterhaltung, Namensnennung und die Beräumung der Grabstätte ausschließlich dem Friedhofsträger.

Eine individuelle Bepflanzung der Grabstätte ist unzulässig. Blumenschmuck, Pflanzschalen, Gestecke etc. dürfen nur auf der vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Nicht auf dieser Fläche niedergelegter Grabschmuck wird entfernt. Figuren und Grablaternen sind nicht gestattet.

Die Namensnennung erfolgt auf den vom Friedhofsträger gestellten Grabplatten. Es wird der Vor- und Zuname und das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen genannt.